

UE 01 „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“

Basics für alle Kinder nach dem Wechsel an eine weiterführende Schule

Zeitansatz
90 Minuten

Kindern werden heutzutage immer früher Smartphones zur Verfügung gestellt – selbst unter 10-Jährige sind als Nutzerinnen und Nutzer keine Seltenheit mehr. Dabei werden auch die bekannten Messengerdienste genutzt, häufig auch als „Klassenchats“. Auf diesem Weg finden unter anderem auch problematische und verbotene Inhalte (Video- und Audiodateien, Bilder oder Text) unkontrolliert Zugang zu Minderjährigen.

Unterrichtsziel:

Die Schülerinnen und Schüler sollen über die Weiterleitung, den Besitz oder die Verwendung problematischer, strafbarer und geschützter Inhalte und in diesem Zusammenhang über mögliche Folgen informiert werden, auch wenn altersbedingt noch keine Strafmündigkeit vorliegt.

Sie sollen darüber hinaus für einen möglichst eigenverantwortlichen und verantwortungsbewussten Umgang mit Smartphones sensibilisiert werden.

Das Erlernte soll in gemeinsam formulierten Regelsätzen einfach und verständlich dargestellt werden.

Unterrichtsziel

Zielgruppe:

Klassenverband der Jahrgangsstufe 5

Zielgruppe

Zeitansatz:

Nach Möglichkeit eine Doppelstunde (2 x 45 Minuten)

Zeitansatz

Inhalte zur individuellen Zusammenstellung Ihres Unterrichts:

1. Vorbereitung auf den Unterricht
2. Einstieg in den Unterricht – Fragerunde
3. Hauptpart „Urheberrecht“
 - 3.1 Variante 1: Einstieg über ein Praxisbeispiel
 - 3.2 Variante 2: Einstieg mit Übung „Malwettbewerb“
 - 3.3 Folgen von Urheberrechtsverletzungen
 - 3.4 Abschluss „Urheberrecht“
4. Hauptpart „Kunsturhebergesetz“
 - 4.1 Variante 1: Einstieg „Fotos anfertigen“
 - 4.2 Variante 2: Einstieg über Beispiele
 - 4.3 Abschluss „Kunsturhebergesetz“
5. Hauptpart „Herstellung und Verbreitung von strafbaren Inhalten“
 - 5.1 Variante 1: Einstieg über Positionierungsübung „Was glaubst du ...?“
 - 5.2 Variante 2: „Was glaubst du ...?“ mit technischen Hilfsmitteln
 - 5.3 Abschluss „strafbare Inhalte“
6. Abschluss des Unterrichts

Vorschlag für einen möglichen Ablauf:

| Zeitraumen | Unterrichtsinhalt | Methode/Sozialform Materialien | siehe Seite |
|-------------|---|--|-------------|
| 0 - 10 min | Begrüßung und Fragerunde | Stuhlkreis | 15 |
| 10 - 35 min | Was bedeutet Urheberrecht? Merksatz zu Urheberrecht | Stuhlkreis Beispiel durchsprechen | 16 |
| 35 - 55 min | Was bedeutet Kunsturhebergesetz? Merksatz zu Kunsturhebergesetz | Stuhlkreis Übung „Fotos anfertigen“ | 21 |
| 55 - 80 min | Strafbare Inhalte (Gewalt, Pornografie, Extremismus) Merksätze zu strafbaren Inhalten | Positionierungsübung Beispielfälle | 23 35 |
| 80 - 90 min | Plakat aufhängen Abschluss | Stuhlkreis | 25 |

1. Vorbereitung auf den Unterricht

Gespräch mit Klassenlehrkraft

Bevor Sie in die Vorbereitung Ihres Unterrichts gehen, sollten Sie ein Gespräch mit der Klassenlehrkraft führen. Nützlich ist es hierbei zu erfragen, ob und welche Probleme bereits in der Klasse im Zusammenhang mit der Nutzung von Smartphones aufgetreten sind. Sie haben dann die Möglichkeit, diese mit den Schülerinnen und Schülern intensiver zu besprechen. Außerdem können Sie über grundsätzliche „Besonderheiten“ in dieser Klasse sprechen (z. B. Klassendynamik).

In der Vorbesprechung kann weiterhin geklärt werden:

- Welchen entsprechenden Unterrichtsbeitrag leistet die Lehrkraft oder eine andere schulische Vertretung (z. B. Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter, „medienpädagogische Beraterin bzw. Berater digitale Bildung in Bayern (mBdB)“ [bis 2019 hießen diese MiB] etc.)?
- Gibt es einen Klassenchat und wurden für diesen evtl. bereits Chatregeln festgelegt? Hier befindet sich eine wichtige Schnittstelle zum schulischen Part, siehe UE 06 „Chatten. Aber sicher!“ (Schule).
- Da problematische und verbotene Inhalte oft auch einen sexuellen Hintergrund aufweisen, sollte die verantwortliche Lehrkraft darauf aufmerksam gemacht werden, ob der bzw. die sog. „Beauftragte(r) für Familien und Sexualerziehung in der Schule“ eingebunden werden muss. Gerade in dieser Altersgruppe ist es wichtig zu klären, **welche sexuellen Inhalte oder Begriffe angesprochen werden können bzw. dürfen und vor allem wie.**¹⁶
- Absprache zur Anwesenheit einer Lehrkraft während Ihres Unterrichts.

Schnittstelle zum schulischen Part

Tipp aus der Praxis: „Ich möchte grundsätzlich, dass die Lehrerin oder der Lehrer anwesend ist. Zum einen kann die Lehrkraft ihre Aufsichtspflicht nicht an mich übergeben. Zum anderen finde ich, dass die Lehrkraft bei der späteren Weiterarbeit mit der Klasse von der Teilhabe am Unterricht profitiert.“

- Wie sind die Dienstzeiten, die Erreichbarkeiten aller Beteiligten? Wer sind im Vertretungsfall Ihre Ansprechpartner?
- Falls erforderlich, können Sie der Lehrkraft bereits mitteilen, ob Sie in Uniform oder ziviler Kleidung kommen.

Tipp aus der Praxis: „In meinem Dienstbereich verrichte ich als Jugendkontaktbeamtin bzw. als Jugendkontaktbeamter meinen täglichen Dienst in Zivil. So bin ich bekannt und so gehe ich auch in die Schule für meine PIT-Unterrichte. Wer jedoch immer in Uniform unterwegs ist, der wirkt in einem Schulunterricht in Uniform oft authentischer.“

¹⁶ Vergleiche KMBek „Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“ vom 15. Dezember 2016; im Internet: https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/images/Dokumente/KMBek_15.12.16.pdf (aufgerufen am 03.03.2021)

Elternabend

Für die Jahrgangsstufe 5 sollte grundsätzlich vorab ein Elternabend stattfinden (siehe ANHANG zu UE 01 „Gemeinsamer Elternabend Smartphone“ sowie dazugehörige PowerPoint-Präsentation für die bzw. den polizeilichen Referenten in der INFOTHEK). Die Einladung könnte bereits mit dem „Elternbrief für weiterführende Schulen“ versandt werden. Hierbei werden die Eltern bereits vorab über die Inhalte informiert. Somit haben Eltern die Möglichkeit, sich auf etwaige Fragen ihrer Kinder einzustellen, falls nach dem Schulunterricht zu Hause darüber gesprochen wird.

Gerade das Thema Sexualität bzw. Pornografie kann bei den Eltern Bedenken und Unsicherheit auslösen. Insbesondere, wenn sie unvorbereitet damit konfrontiert werden.

Erforderliche Materialien für die Durchführung des Unterrichts

- Bearbeitungsplakat „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“ (das BLKA hat alle Polizeipräsidien mit einer entsprechenden Anzahl an Blanko-Bearbeitungsplakaten ausgestattet).

Während des Unterrichts werden zu den zu behandelnden Themenbereichen die wichtigsten Verhaltensregeln bei der Smartphone-Nutzung als sog. Merksätze formuliert und auf das Plakat übertragen.

Idealerweise wird das Plakat nach dem Unterricht im Klassenzimmer neben dem Arbeitsplakat der UE 06 „Chatten. Aber sicher!“ des schulischen Parts angebracht.

- gut sichtbare wasserfeste Stifte, um das Plakat zu beschriften
- weiße Blätter
- bunte Stifte (haben die Schülerinnen und Schüler meist in ihren Mäppchen)

Bearbeitungsplakat
UE 01



Bearbeitungsplakat
UE 06



von klicksafe.de

Tipp aus der Praxis: „Bei unteren Klassenstufen wie Jahrgangsstufe 5 nehme ich manchmal etwas zum ‚Belohnen der Schülerinnen und Schüler‘ mit in den Unterricht. Das sind Gummibärchen (ohne Gelatine), Schokolade (ohne Nüsse) oder ein anderes Give-away. Aber natürlich muss es auch ohne so etwas gehen.“

2. Einstieg in den Unterricht – Fragerunde

Stellen Sie sich kurz als Person (Name und Alter, evtl. Hinweis auf eigene Kinder) und Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter vor (Dienststelle, seit wann bei der Polizei, Aufgabenbereich etc.). Weisen Sie auf Ihre Kontakte mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit hin. Machen Sie den Schülerinnen und Schülern damit deutlich, dass Ihnen ihre Bedürfnisse und Probleme geläufig sind. Wichtig ist es, eine entspannte Atmosphäre zu schaffen.



Fragerunde (Durchführungsdauer ca. 10 Minuten)

Mit der Fragerunde bekommen Sie einen Überblick, ob, wie und in welchem Umfang Smartphones bereits genutzt werden. Hier geht es nicht darum, eine Bewertung (ob gut oder schlecht) vorzunehmen, sondern darum, die erlangten Informationen im weiteren Verlauf des Unterrichts zu nutzen. (Beispiel: Findet der

Klassenchat z. B. nicht über WhatsApp statt, sondern über eine andere Plattform, dann sollten Sie dies im weiteren Unterrichtsverlauf berücksichtigen.)

Methode
Lehrer-Schüler-
Gespräch

Mögliche Fragen können sein:

- „Wer von euch besitzt ein eigenes Smartphone?“ Hier werden sich vermutlich (fast) alle melden.
- „Wer darf frei über das Internet verfügen?“
- „Wer hat WhatsApp?“, „Habt ihr einen eigenen Klassenchat?“
- „Wer hat schon mal Bilder oder Videos weitergeleitet?“

Tipp aus der Praxis: „Viele dieser Fragestellungen kläre ich bereits im Vorfeld mit der Lehrkraft ab. In der Klasse stelle ich dann z. B. nur noch fest: ‚Ich habe gehört, dass fast jeder von euch ein Smartphone besitzt. Bestimmt schreibt ihr da auch Nachrichten usw.?’ So nähere ich mich Stück für Stück dem Thema an.“

- Die Frage: „Kennt ihr sog. Challenges (Herausforderungen) zum Mitmachen?“ bietet eine Übergangsmöglichkeit zu 3.1 „Variante 1 – Einstieg über ein Praxisbeispiel“.
- „Was meint ihr, warum kommt ausgerechnet die Polizei in die Schule und macht heute einen Unterricht wegen eurer Smartphones?“

Antworten zu dieser Frage können Sie als Stichworte an der Tafel, auf Kärtchen oder auf dem Flipchart festhalten (nur Beiträge sammeln, nicht bewerten oder diskutieren).

Polizeibezug:
Smartphone

Stoffsammlung

Tipp aus der Praxis: „Am Ende meiner Fragerunden haben die Kinder verstanden, warum sich auch die Polizei für die Smartphones von Schülerinnen und Schülern interessiert. Verbote bzw. Regeln zu Hause (z. B. handyfreie Zeit) sind kein Thema für die Polizei. Aber Verbote bzw. Regeln aufgrund von Gesetzen sind polizeiliche Themen. Die für die Schülerinnen und Schüler wichtigsten Regeln wollen wir heute zusammen kennenlernen.“

Die hier zuletzt aufgeführte Frage eignet sich auch sehr gut als Überleitung zu den einzelnen Hauptparts.

3. Hauptpart „Urheberrecht“

Ziele:

Um die Akzeptanz für das Urheberrecht herzustellen, ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler die für diese Altersgruppe wesentlichen Regelungen nicht nur kennen, sondern auch deren Sinn begreifen. Die Schülerinnen und Schüler sollen ebenfalls über mögliche Folgen des „Diebstahls geistigen Eigentums“ informiert werden.



3.1 Variante 1: Einstieg über ein Praxisbeispiel (Durchführungsdauer ca. 20 Minuten)

Vor ein paar Jahren wurde in der Vorweihnachtszeit folgender Kettenbrief massenhaft über WhatsApp verbreitet.

Präsentieren Sie den Original-Text (siehe WhatsApp-Vorlagen in der Anlage 01.02) für alle gut sichtbar. Eventuell legen Sie

einen Ausdruck unter die Dokumentenkamera oder auf den Overhead-Projektor. Ebenfalls denkbar ist, dass Sie den Text im Vorfeld groß auf ein Flipchart geschrieben haben. (Sprechen Sie die technischen Möglichkeiten im Klassenzimmer im Vorfeld mit der Lehrkraft ab.)

Natürlich werden alle versuchen, das Rätsel zu lösen!

Originaltext:

„Ein Spielchen für Dich

Du kommst in ein Zimmer. Auf dem Bett liegen 2 Hunde und 3 Katzen. Der Weihnachtsmann, ein Esel und 5 Rentiere stehen da auch rum ... 3 Tauben und eine kleine Ente fliegen durch die Gegend ... so! Wie viele Füße stehen im Zimmer?

Wenn du falsch antwortest, musst du 3 Tage das Bild vom Weihnachtsmann bei WhatsApp als Profilbild haben.

Antwort?“

Lösung (diese könnte zunächst noch abgedeckt bleiben):

„Richtig sind acht Füße. Zwei von dir, zwei vom Weihnachtsmann und vier vom Bett. Rentiere und Esel haben Hufen. Jetzt musst du das Bild vom Weihnachtsmann bei WhatsApp als Profilbild einstellen für drei Tage. Und wenn du das mit deinen Freunden machst, wirst du bald in deinen Kontakten nur noch Weihnachtsmänner sehen. Sei kein Spielverderber.“

Das Bild vom Weihnachtsmann kann als Ausdruck oder Projektion gezeigt werden (siehe Vorlage in der Anlage 01.03).

Bei einer falschen Lösung sollte dieses Bild für drei Tage als Profilbild eingestellt werden.

Jetzt kann an die Schülerinnen und Schüler die Frage gestellt werden, wer diese Nachricht – oder so ähnliche Nachrichten – kennt oder selbst schon erhalten hat („Hast du mitgemacht?“).

Auszüge aus dem Urheberrechtsgesetz finden Sie unter Anlage 01.01 zu dieser UE



Zum Abschluss dieser Variante kommt der entscheidende **Erkenntnisgewinn**: Was haben die Kinder oder Jugendlichen, die damals bei dieser Challenge teilgenommen haben eigentlich falsch gemacht?

Für das (in diesem Manual nicht verwendete) Originalbild vom Weihnachtsmann gelten Urheberrechte. Sollte also die Urheberin oder der Urheber feststellen, dass dieses Bild ohne Erlaubnis genutzt wird, kann er die Nutzerin oder den Nutzer verklagen. Wie kann der Urheber das feststellen? Oft werden Bilder ins Netz gestellt und mit einer sog. Tracking-Funktion versehen. Somit kann festgestellt werden, wie oft und wer dieses Bild verwendet hat.

In dem hier beschriebenen Fall wurden viele Schreiben von einer Anwaltskanzlei versendet. Die Anwaltskanzlei forderte aufgrund der Urheberrechtsverletzung Schadensersatzzahlungen. Und selbst wenn einzelne Schadensersatzforderungen nicht berechtigt sind, bedarf es großer Anstrengungen (z. B. eines beauftragten Rechtsbeistands oder auch der Eltern), um diese Sache wieder zu bereinigen.

Das Phänomen „Kettenbriefe“ sollte bereits von der Lehrkraft mit der Klasse thematisiert worden sein, siehe UE 06 „Chatten. Aber sicher!“ (Schule).

Weitere Hinweise zu Kettenbriefen und (bedenklichen) Challenges finden Sie auch in der UE 07 „Chatten. Aber sicher!“ (Polizei).

Siehe auch
UE 06
UE 07 in diesem
Manual



3.2 Variante 2: Einstieg mit Übung „Malwettbewerb“ (Durchführungsdauer ca. 25 Minuten)

Mit dieser Übung soll den Schülerinnen und Schülern das Thema Urheberrecht altersgerecht vermittelt werden. Als Methode bietet es sich an, in der Klasse einen kleinen Malwettbewerb anzuleiten. Hierzu teilen Sie weiße Blätter aus und verbinden das Austeilen mit der Erklärung des folgenden Arbeitsauftrags:

Zunächst sollen die Schülerinnen und Schüler ihren Namen und Klasse auf das Blatt schreiben. Anschließend drehen alle das Papier um (der Name befindet sich nun auf der Rückseite). Nun sollen die Kinder in ca. zehn Minuten ein Bild mit Polizeibezug malen. Betonen Sie, dass es kein Kunstwerk werden muss. Falls Sie merken, dass sich Kinder mit der Umsetzung schwertun, weil ihnen spontan keine Idee mit Polizeibezug einfällt, können Sie als Hilfestellung einen Tipp zum letzten Schuljahr bzw. der vierten Klasse herstellen (Jugendverkehrsschule bzw. Fahrradprüfung). Motivieren Sie die Klasse, evtl. durch Auslobung eines Preises für das schönste Bild, zum Mitmachen. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sammeln Sie alle Bilder ein. Weisen Sie darauf hin, dass es die Gewinnchancen nicht schmälert, sollte jemand nicht fertig geworden sein. Nehmen Sie eine schnelle Sichtung vor und loben Sie dabei alle Schülerinnen und Schüler für Ihre Beiträge. Nun folgt die Prämierung, in der Sie einen Schüler oder eine Schülerin nach vorne zur Tafel bitten, zur Siegerin bzw. zum Sieger erklären und ganz bewusst die Arbeit einer Mitschülerin bzw. eines Mitschülers als „Siegerbild“ präsentieren. Achten Sie darauf, dass die vorne stehende „Gewinnerin“ bzw. der vorne stehende „Gewinner“ weder Bild noch Name sehen kann (z. B. Bild vor die Brust halten – Kind steht etwas dahinter vor der Tafel). Evtl. haben Sie für die Gewinnerin bzw. den Gewinner auch einen kleinen Preis mitgebracht.

Beobachten Sie die Klasse genau und achten Sie dabei auf die Reaktion des tatsächlichen „Künstlers“. Greifen Sie die Situation auf und fragen Sie nach. Geben Sie der Schülerin oder dem Schüler Zeit, möglichen Unmut mitzuteilen. Lösen Sie die

Methode
„Malwettbewerb“

Situation auf und bedanken sich bei beiden für diese besondere Unterstützung. Fragen Sie den „Betrogenen“ nach dessen Gefühlen („Wie war das für dich im ersten Moment?“).

Falls Sie Preise als Methode einsetzen, vergessen Sie nicht, auch die „echte Gewinnerin“ bzw. den „echten Gewinner“ mit einem Preis zu bedenken.

Tipps aus der Praxis: „Ich bespreche im Vorfeld mit der Lehrkraft, welche Schülerinnen und Schüler für diese Übung geeignet erscheinen. Auf keinen Fall sollten es zwei sein, die sich überhaupt nicht leiden können und auch sonst schon häufiger streiten.“

Benötigte Materialien:

- weiße Blätter
- bunte Stifte (haben die Schülerinnen und Schüler meist in ihrem Mäppchen)

Behalten Sie die Bilder der Kinder noch bei sich – sie werden später noch einmal benötigt!

Wichtiger Hinweis!

3.3 Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Weisen Sie die Schülerinnen und Schüler darauf hin, dass Verstöße gegen das Urheberrecht unangenehme Folgen wie Abmahnungen und evtl. auch Zivilverfahren nach sich ziehen können. Nicht selten müssen Eltern sogar einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

Eine allgemeine Sammlung zu den Folgen von (Cyber-)Delikten finden Sie in der Anlage 01.04 zu dieser UE.

Zivilrechtliche Folgen

Bei Abmahnungen und in Zivilverfahren werden Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Nach § 828 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) können Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr für diesen Schaden verantwortlich gemacht werden, wenn sie die nötige Reife hatten, ihre Verantwortlichkeit zu erkennen. Bei Urheberrechtsverletzungen durch minderjährige Kinder kommen zudem Ansprüche gegen die Eltern unter dem Gesichtspunkt einer Aufsichtspflichtverletzung in Betracht.

Hintergrundinformation:

Täglich erhalten in Deutschland ca. 200 Privathaushalte ein Abmahnschreiben.

Wie hoch können die Forderungen sein? Hier können durchschnittlich Kosten in Höhe von 1.000 Euro plus Anwaltshonorar mindestens ca. 150 Euro entstehen.

Der Gesetzgeber hat gem. § 97a Abs. 3 UrhG (Anlage 1) eine Deckelung der Anwaltshonorarforderung für den Unterlassungsanspruch (nicht aber für den Schadenersatzanspruch) vorgenommen.

Strafrechtliche Folgen

Jugendliche sind im Unterschied zu Kindern mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs strafrechtlich verantwortlich, d. h. im Fall eines Verstoßes gegen urheberrechtliche Bestimmungen kann auch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Auszüge aus dem Urheberrechtsgesetz finden Sie unter Anlage 01.01 zu dieser UE.

Grenzfälle des Urheberrechts

Gleiches gilt natürlich auch bei der Vervielfältigung, z. B. bei Musik oder Filmen. Grundsätzlich ist es erlaubt, sich für den Privatgebrauch Kopien anzufertigen. Verkauft man diese, begeht man eine Straftat.

Auch wenn Schülerinnen und Schüler in Präsentationen Bilder oder Musik verwenden, dürfen diese im Klassenzimmer vorgeführt werden. Eine Quellenangabe ist jedoch auch hier erforderlich.

Gerne erstellen Schülerinnen und Schüler selbst gedrehte Clips und hinterlegen diese mit Musik. Auch hier gilt das Urheberrecht. Für rein private Vorführung oder auch im Schulunterricht dürfen diese zwar vorgeführt werden, allerdings dürfen sie u. U. nicht veröffentlicht werden, z. B. bei YouTube.

Hier bietet es sich an, die Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass es unterschiedliche Bildrechte gibt. Gern kann sich die Schülerschaft hierzu selbst informieren (z. B. unter den Nutzungsbedingungen bei diversen Anbietern). Es ist nicht notwendig, dass Sie all diese Details aufzählen.

Hintergrundinformation:

Lizenzfreie Bilder – bedeutet nicht kostenfrei: können lediglich gegen eine einmalige pauschale Nutzungsgebühr erworben werden und dürfen dann beliebig, also auch gewerblich, genutzt werden, dies zumeist auch ohne zeitliche Beschränkung und auch in unterschiedlichen Medien → bspw. unter Adobe Stock* (vormals fotolia)

Frei lizenzierte Bilder – sog. „Creative Commons Bilder“: Hier gibt es verschiedene Abstufungen. Bei manchen muss lediglich die Quellenangabe vermerkt sein.

Gemeinfreie Bilder – sog. „Public Domain Bilder“: sind tatsächlich kostenlos → bspw. pixabay*

Aber: Auch bspw. pixabay macht Vorgaben. Nämlich dann, wenn jemand mit den kostenlosen Bildern selbst Geld verdienen möchte. Es ist daher immer wichtig, die Nutzungsbedingungen, das sog. „Kleingedruckte“, der einzelnen Anbieter zu lesen. Im Einzelfall birgt also auch die Verwendung von Bildern hier ein rechtliches Risiko, weil die Bilder teils anonym (und damit nicht notwendigerweise vom Urheber/Rechtsinhaber) hochgeladen werden und pixabay keine Gewährleistung dafür übernimmt, dass tatsächlich keine Urheberrechte (mehr) an Bildern bestehen.

*Adobe Stock und pixabay sind internationale Websites für Fotos, Illustrationen und Videos.

3.4 Abschluss „Urheberrecht“

Zum Abschluss dieser Einheit fassen Sie mit der Schulklasse das Besprochene zusammen. Finden Sie gemeinsam eine zusammenfassende Formulierung (also eine Art Merksatz oder Gebot), welche in eine der Sprechblasen auf dem Plakat eingetragen werden kann.

Beispiel:

„Ich verwende nur Bilder, von denen ich sicher weiß, dass ich sie verwenden darf!“

Sie können auch eine Schülerin oder einen Schüler zum Plakat nach vorne bitten, um diesen Merksatz oder auch nur ein Stichwort eintragen zu lassen. Wichtig dabei ist, dass die Schülerinnen und Schüler sich mit dem Merksatz oder Gebot identifizieren können.

Erster Merksatz:
„Ich verwende nur
Bilder, von denen
ich sicher weiß,
dass ich sie
verwenden darf!“

*Tipp aus der Praxis: „Den ersten Merksatz (und im weiteren Verlauf auch die weiteren Merksätze bzw. Gebote) notiere ich zunächst auf der Rückseite der Tafel, oder ich nehme ein Flipchart und drehe es um. Im Lauf des Unterrichts notiere ich dort die Merksätze (Regeln), die wir gemeinsam formuliert haben. Am Ende des Unterrichts führe ich dann eine Lernzielkontrolle durch, indem ich frage: ‚Bringen wir jetzt noch alle gemeinsam formulierten Regeln zusammen?‘
Bei dieser Variante werden erst zum Ende des Unterrichts, bei der nun folgenden Sammlung, die vier Regeln oder Gebote auf das Plakat übertragen.“*

4. Hauptpart „Kunsturhebergesetz“

Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die für diese Altersgruppe wesentlichen Bestimmungen des Kunsturhebergesetzes („Recht am eigenen Bild“) altersgerecht kennenlernen und für einen achtsamen Umgang mit den Persönlichkeitsrechten anderer sensibilisiert werden.

Auszüge aus dem Kunsturhebergesetz finden Sie unter Anlage 01.05 zu dieser UE



4.1 Variante 1: Einstieg „Fotos anfertigen“

(Durchführungsdauer ca. 20 Minuten)

Für dieses Rollenspiel zum Einstieg müssen Sie zu zweit sein. Entweder haben Sie generell die Möglichkeit, Ihren Unterricht mit einer Kollegin oder einem Kollegen gemeinsam durchzuführen oder Sie kooperieren hier mit der beteiligten

Lehrkraft.

Die Referentin bzw. der Referent fährt im Unterricht fort. Die oder der Helfende geht im Klassenzimmer herum und macht mit dem Handy scheinbar reale Bilder der Schülerinnen und Schüler. Dabei soll dieser sich ruhig provozierend direkt vor einzelne Schülerinnen oder Schüler stellen und diese porträtieren. Gut wäre es, wenn im Menü des Handys das typische „Klick-Geräusch“ eingestellt ist. Nach relativ kurzer Zeit sind bereits die ersten Äußerungen einzelner Schülerinnen und Schüler zu erwarten, wie z. B. „Wieso werden jetzt Fotos gemacht?“, „Was passiert mit den Fotos?“, „Dürfen Sie das einfach so?“ oder „Ich will nicht auf den Fotos sein!“. **Wenn Sie diese Einwürfe aufgreifen, sind Sie schon mitten im Thema.**

Sollten keine Fragen oder Bemerkungen kommen, dann sollte der Referent nachfragen, ob es in Ordnung ist, dass fotografiert wird. Sie können hier auch provozierend erklären, dass die gefertigten Bilder später unter dem Facebook-Account der Dienststelle hochgeladen werden.

Erklären Sie den Schülerinnen und Schülern später bitte, dass sie Teilnehmer eines Rollenspiels waren und mögliche Bilder natürlich nicht weiterverwendet werden.

Moderatorenteam



4.2 Variante 2: Einstieg über Beispiele

(Durchführungsdauer ca. 20 Minuten)

Diese Variante bietet sich an, wenn Sie den Unterricht alleine durchführen.

1. Beispiel

Ihr seid auf Klassenfahrt und du bist mit deinen Freundinnen in einem 6er-Zimmer. Abends macht ihr lustige Fotos von euch. Als ihr wieder zu Hause seid, siehst du, dass deine Freundin alle Fotos in ihrer Insta-Story hochgeladen hat. Natürlich auch das Foto, auf dem du eine Grimasse machst. Darf sie das?

2. Beispiel

Ihr seid auf Klassenfahrt und es werden viele Fotos von euch vor unterschiedlichen Sehenswürdigkeiten gemacht. Danach erstellt jemand aus deiner Klasse eine Collage von eurer Fahrt zum Aushang in der Aula. Einer der Redakteure eurer Schülerzeitung

Methode
Lehrer-Schüler-
Gespräch

übernimmt die Collage und veröffentlicht diese (ungefragt) in der Onlineversion eurer Schülerzeitung. Ist dies erlaubt?

Zu diesen Beispielen können verschiedene Fragestellungen aufgegriffen werden:

- „Ist das Insta-Profil deiner Freundin für jeden einsehbar?“
Ist das Instagram-Profil auf „privat“ eingestellt, kann nur derjenige die Bilder sehen, der vom Profilinhaber die Erlaubnis erhalten hat.
- „Was ist, wenn es nicht mehr deine Freundin ist?“ – „Was passiert dann mit den Bildern?“
Nicht selten kommt es vor, dass, gerade wenn Freundschaften auseinandergehen, insbesondere peinliche Fotos veröffentlicht werden.
- „Wie schaut’s mit der Online-Ausgabe der Schülerzeitung aus?“
„Ist diese öffentlich?“
Meist ist die Online-Ausgabe der Schülerzeitung über die Internetseite der Schule erreichbar und von jedem einsehbar.
- „Durfte die Redaktion diese Bilder benutzen?“
Nein, die Redaktion muss hier die betroffenen Personen um Erlaubnis bitten. Weiterhin muss der Ersteller des Bildes auch seine Einwilligung geben, ansonsten handelt es sich in diesem Fall auch um eine Urheberrechtsverletzung.
- „Haben deine Eltern und du eine Einwilligung zum Veröffentlichen deiner Bilder unterschrieben?“
An den meisten Schulen wird zu Beginn des Schuljahrs anhand eines entsprechenden Formulars erhoben, vom wem, ob überhaupt und in welcher Form Fotos (z. B. auf der Homepage der Schule oder im Jahrbuch) veröffentlicht werden dürfen. Grundsätzlich ist es aber empfehlenswert, sich für jede Veröffentlichung eines Bildes die Erlaubnis einzuholen. Dann ist man auf jeden Fall auf der sicheren Seite.

4.3 Abschluss „Kunsturhebergesetz“

Zusammenfassend stellen Sie fest, dass bei Smartphone-Nutzern das Anfertigen von Bildern oder Videos und der anschließende Versand (z. B. per WhatsApp) fast schon auf der Tagesordnung stehen. Bei Bedarf können Sie dies durch eine Schätzfrage untermauern: „Wie viele Fotos werden weltweit jeden einzelnen Tag geteilt (hochgeladen und damit ‚in Umlauf gebracht‘)?“

Verstöße gegen das Kunsturhebergesetz können ebenfalls Folgen haben (siehe vorangegangener Hauptpart 3. „Urheberrecht“).

Finden Sie gemeinsam mit der Schulklasse eine Formulierung für einen, zu diesem Hauptpart passenden Merksatz bzw. ein Gebot. Übertragen Sie den Merksatz jetzt – oder ggf. ganz am Ende des Unterrichts – in die nächste Sprechblase auf dem Bearbeitungsplakat.

Der Merksatz könnte bspw. lauten:

„Ich frage die Leute, ob ich ihr Bild teilen darf!“

Antwort:
3,2 Milliarden,
Berechnung für
2019
(Quelle:
brandwatch.com)

§§ 22, 23
KunstUrhG
(Anlage 01.05)

Zweiter Merksatz:
„Ich frage die
Leute, ob ich ihr
Bild teilen darf!“

5. Hauptpart „Herstellung und Verbreitung von strafbaren Inhalten“

Ziele:

Für Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 stellen Verbote oder Regeln keine Besonderheit dar. Sie begleiten ihren Alltag und werden mal mehr, mal weniger über das Elternhaus, die Schule, Vereine oder andere Institutionen bestimmt. In diesem Part sollen die Schülerinnen und Schüler die für sie wesentlichen Tabus bei der Smartphone-Nutzung kennenlernen. Sie sollen weiterhin erfahren, dass strafbare Inhalte auf dem Smartphone Grenzüberschreitungen darstellen, die unter Umständen nicht folgenlos bleiben.

Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass in Klassenchats im Wesentlichen folgende Inhalte durch gesetzliche Verbote und Regelungen (z. B. Herstellung und Verbreitung) tangiert werden:

- [Gewaltdarstellungen oder Inhalte, die Gewalt verherrlichen](#)
- [Inhalte oder Abbildungen, die als extremistisch zu bewerten sind](#)
- [pornografische Inhalte oder Abbildungen](#)



[5.1 Variante 1: Einstieg über Positionierungsübung „Was glaubst du ...?“ \(Durchführungsdauer ca. 30 Minuten\)](#)

Zur Erarbeitung entsprechender Unterrichtsergebnisse bietet es sich an, eine Positionierungsübung mit der Klasse als praktische Methode durchzuführen. Vorteil einer soziometrischen Übung (z. B. Positionierungsübung) ist die Einbeziehung der gesamten Klasse. Alle machen mit, haben Bewegung und Anteil am Unterricht. Diese Methode liefert Ihnen in relativ kurzer Zeit Ergebnisse, auf die Sie im weiteren Unterrichtsverlauf aufbauen können.

Bei der Teilnahme an Chatgruppen entstehen regelmäßig Situationen, die sich strafrechtlich gesehen in einer Grauzone befinden. So kann die Weiterleitung einer Nachricht mit zweifelhaftem Inhalt zwar „nicht strafbar“ sein, sie ist jedoch aus moralischer Sicht trotzdem nicht in Ordnung und sollte unterbleiben.

Aus diesem Grund bietet es sich an, mit einer Skala zu arbeiten. Der Einsatz einer Skala bietet ein vielseitigeres Spektrum an Positionierungsmöglichkeiten als bspw. die begrenzten Positionierungen „verboten / nicht verboten / weiß nicht“.

Sie können eine Skala über eine (stabile) Tapetenrolle darstellen, die einige Einsätze überleben sollte. Sie haben aber auch die Möglichkeit, einzelne (laminierter) Antwortkarten am Boden zu fixieren.

Folgende [Positionsmöglichkeiten](#) sollte die Skala bieten:

- verboten, und möglicherweise strafbewehrt
- nicht in Ordnung
- weiß nicht so recht
- erlaubt

Hinweise auf entsprechende Paragrafen finden Sie unter Anlage 01.06 zu dieser UE

sich zu konkreten Fragestellungen positionieren

Praktische Durchführung:

- Vorlesen der ersten vorbereiteten Frage bzw. Situationsbeschreibung
- Zeit zum Nachdenken geben (jeder für sich), evtl. Wiederholung der Fragestellung
- Hinweis an die Kinder, dass sie ihre Entscheidung u. U. begründen müssen
- Aufforderung an die Kinder, sich nun ohne Eile an die Position an der Skala zu begeben, die für diese Fragestellung am ehesten ihre Einschätzung abbildet
- Unterbinden Sie mögliche gegenseitige Kommentierungen.
- Nachfrage bei einzelnen Schülerinnen und Schülern nach dem Zustandekommen ihrer Entscheidung
- Die Kinder können ihre Position verlassen und wieder Platz nehmen.
 - ➔ Dies ist notwendig, um einerseits bei der nächsten Frage eine tatsächliche Neupositionierung zu erreichen, andererseits wird dadurch einer möglichen aufkeimenden Unruhe vorgebeugt.
- Besprechen der richtigen Antwort bzw. des Sachverhalts, evtl. auch mit entsprechend altersgerechten Hinweisen auf die einschlägige Rechtslage
- Wiederholen der vorangegangenen Punkte für weitere ausgewählte Fragen
 - ➔ Je nach Situation (Verhalten der Klasse) kann das Platznehmen zwischen den Fragen auch unterbleiben und das Besprechen der Antworten im Bereich der Skala durchgeführt werden. Wichtig in diesem Fall ist trotzdem die Aufgabe der jeweiligen Position vor einer nächsten Fragestellung, um eine tatsächliche Neupositionierung zu erreichen (Sammeln in einem neutralen Bereich).

Beispielfragen für diese Übung finden Sie unter Anlage 01.07 zu dieser UE.



5.2 Variante 2: „Was glaubst du ...?“ mit technischen Hilfsmitteln (Durchführungsdauer ca. 30 Minuten)

Immer mehr Schulen haben die Möglichkeit, im Unterricht digitale Elemente einzubauen. Klären Sie mit der Klassenlehrkraft, ob die Schule die technischen Möglichkeiten für den Einsatz sog. „Abstimmungs-Apps“ hat. Dann können Sie Ihre Fallkonstellationen bzw. Beispielfragen (siehe oben) für die Schülerinnen und Schüler auch über einen solche Quiz- bzw. Abstimmungs-App aufbereiten.

sich zu konkreten Fragestellungen positionieren

Tipp aus der Praxis: „Die Einbindung neuer Medien kommt bei den Schülerinnen und Schülern gut an. Und hier passt es ganz besonders gut, weil sich die Kampagne ‚DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung‘ ja auf Handys bezieht.“

5.3 Abschluss „Strafbare Inhalte“

Finden Sie im Anschluss an diese Übung gemeinsam mit der Schulklasse Formulierungen für zu diesem Part passende Merksätze bzw. Gebote. Übertragen Sie die Merksätze dann – oder ggf. erst zum Ende des Unterrichts – in die weiteren Sprechblasen auf dem Bearbeitungsplakat.

Merksätze könnten sein:

„Ich schicke keine Sachen mit Gewalt und Sexkram weiter!“

„Ich verbreite keine Gehässigkeiten oder Hass-Kommentare!“

weitere Merksätze

6. Abschluss der Unterrichtseinheit

Wiederholen Sie die mit der Schulklasse erarbeiteten Gebote bzw. Merksätze auf dem befüllten Plakat oder führen Sie die Lernzielkontrolle inklusive dem erst jetzt erfolgenden Befüllen des Bearbeitungsplakats durch (siehe Tipp aus der Praxis auf Seite 19). Die noch möglicherweise letzte freie Sprechblase auf dem Plakat kann mit einem Rat der Polizei (also von Ihnen) an die Kinder befüllt werden und sich darauf beziehen, wie sich die Schülerschaft bei Unsicherheiten verhalten soll. Die Schülerinnen und Schüler können auch hierbei eingebunden werden (Beispiel: „Welche Möglichkeit gibt es für euch, wenn ihr bei einer Message unsicher seid oder ein komisches Gefühl habt?“).

Dementsprechend könnte der Merksatz lauten:

„Bei schlechtem Bauchgefühl erzähle ich das einem Erwachsenen.“

Fertig befüllt kann das Plakat nun an einer Wand im Klassenzimmer angebracht werden.

So könnte das Plakat am Ende aussehen:



Tipp aus der Praxis: „Die hier in den einzelnen Übungseinheiten formulierten Merksätze sind lediglich Vorschläge. Wünschenswert wären positiv formulierte Merksätze. Bedeutender ist allerdings, dass sich die Schülerschaft mit ‚ihrem‘ jeweiligen Merksatz identifizieren kann – in der Praxis formulieren Schülerinnen und Schüler allerdings häufiger ‚negativ‘ in Form von Verboten.“

Bei Ihnen sollten sich noch die Bilder des Malwettbewerbs befinden. Als Urheber haben die Schülerinnen und Schüler alle Rechte an diesen Bildern. Wenn Sie die Kinder zum Abschluss darum bitten, ihre Werke als schöne Erinnerung mitzunehmen, signalisieren Sie zum einen die Wertschätzung gegenüber den Schülerinnen und Schülern, zum anderen zeigen Sie mit diesem modellhaften Verhalten einen guten Umgang mit Urheberrechten.

Loben Sie die Kinder für die Mitarbeit und zeigen Sie Ihre Wertschätzung gegenüber der Schulklasse und der Lehrerin oder dem Lehrer, indem Sie betonen, dass Ihnen die Zusammenarbeit Freude gemacht hat.

siehe Methode
„Malwettbewerb“

ANLAGEN zu UE 01 „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“

Anlage 01.01 – Urheberrecht



§ 828 Abs. 1 und 3 BGB Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) ...

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 2 UrhG Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

§ 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. (weggefallen)
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.

(3) (weggefallen)

(4) Die Vervielfältigung

a) grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mithilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der Bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 97 UrhG Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 97a UrhG Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

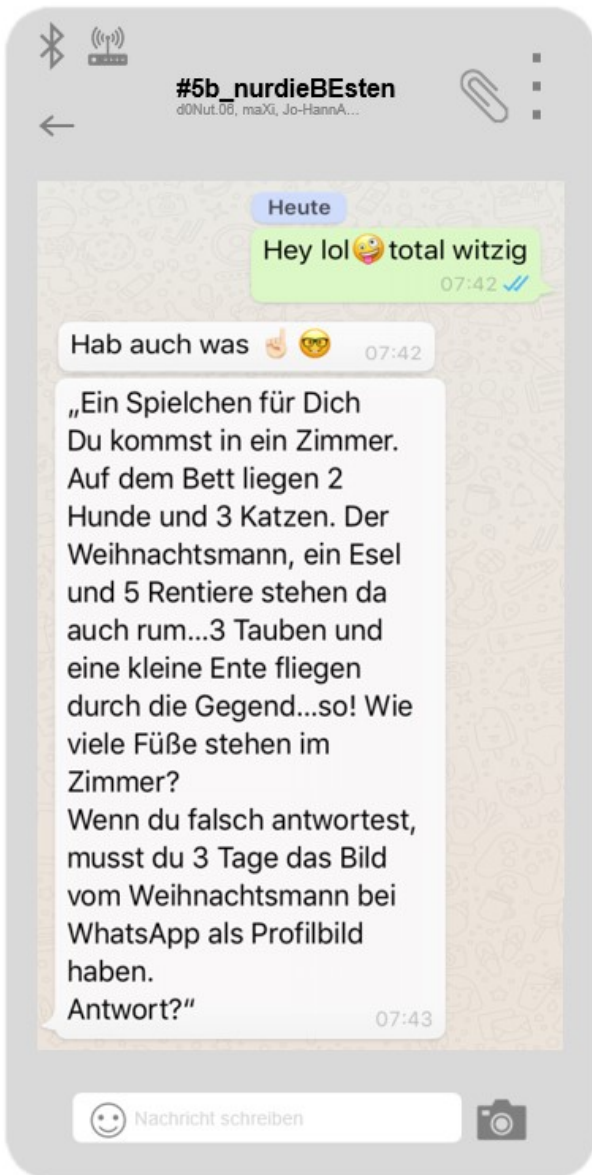
(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1.000 Euro, wenn der Abgemahnte

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

Anlage 01.02 – Nachbau WhatsApp-Challenge





Sammlung unterschiedlichster Konsequenzen (von Cyberdelikten) für Akteure

1. Mögliche polizeiliche Folgen

- Ggf. das Alter der Schülerinnen und Schüler bei Begehung der Tat bzw. Schuldunfähigkeit des Kindes (gemäß § 19 StGB) berücksichtigen
- Ermittlungsverfahren mit Eingriffsrechten (wie bspw. Sicherstellung oder Beschlagnahme des Smartphones): Durchsuchung, Personalienfeststellung, Vernehmungen, Anzeige
- Meldung des Vorfalls ans Jugendamt oder auch an die Ausländerbehörde
- „Gelbe Karte“ in Form einer Information an die Führerscheinstelle in schweren Fällen von Aggressionsdelikten denkbar (aber z. B. auch bei BtM-Delikten) → wird dann relevant, wenn später ein Führerschein gemacht werden möchte.
- Registrierung von Tatverdächtigen

Die folgenden Inhalte sind hier lediglich vollständigkeithalber aufgenommen und stehen Ihnen für mögliche bzw. spezielle Rückfragen der Kinder zur Verfügung. **Bitte planen Sie nicht, alle diese Detailinformationen tatsächlich im Unterricht einzubringen!**

- Tatverdächtige (TV) werden, völlig unabhängig vom Alter (also auch Kinder), in IGVP (Vorgangsverwaltung-Bayern) erfasst/aufgenommen und sind hier recherchierbar für zwei Jahre (Kinder) und fünf Jahre (Jugendliche).
- Kriminalaktennachweis (KAN-Akte); der polizeiliche Sachbearbeiter (SB) kann auch bei einem Kind entscheiden, es zu „verKANen“, z. B. bei einem besonders schweren Delikt oder einer Häufung von Delikten. Daten aus KAN gehen automatisiert ins INPOL (Erfassung-Bund). Daten in INPOL sind recherchierbar für zwei Jahre (bei Kindern) und fünf Jahre (bei Jugendlichen).
- Grundsätzlich geht jede Strafanzeige (auch ein Ermittlungsverfahren bei einem Kind) an die Staatsanwaltschaft (StA). Erst die StA stellt das Verfahren – bei einem Kind wegen eines Verfahrenshindernisses – ein.
- Bundeszentralregister (BZR, hier werden u. a. strafrechtliche Verurteilungen eingetragen)/Erziehungsregister (dieses ist Teil des Bundeszentralregisters: das Erziehungsregister enthält Entscheidungen und Anordnungen gegen eine Person nach dem Jugendstrafrecht. Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres entfernt, die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.) Polizei kann BZR-Abfragen machen.
- Liegt der Tatort im Bereich der Zuständigkeit der Bundespolizei (BuPo, z. B. Bahnhöfe), gelten dort separate Erfassungssysteme; BuPo überträgt aber Daten ebenfalls in das INPOL.
- Polizeiliches Führungszeugnis (PFZ) (Löschung von Inhalten in der Regel nach drei Jahren, bei schweren Strafen jedoch erst nach fünf bis zehn Jahren): Hier werden alle Taten eingetragen, deren Verurteilung mehr als 90 Tagessätze beträgt. Das fordert bspw. die Führerscheinstelle später an. Bestimmte Einträge im PFZ können später ein Problem sein bei Bewerbungen (das kommt auf das jeweilige Unternehmen an), aber auch bei der Wahl von Studiengängen (da kommt es auf die Art des Studienganges an). Beantragt wird es bei den Kommunen.
- Das erweiterte PFZ enthält (gegenüber dem o. g. „normalen PFZ“) zusätzliche Eintragungen, auch geringfügigere Verurteilungen und Verurteilungen, die wegen Fristablaufs nicht mehr in das normale PFZ kämen, wenn bestimmte Straftaten gegeben sind (z. B. Verbreitung pornografischer Schriften). Jeder, der in der Kinder- oder Jugendarbeit tätig werden möchte (beruflich oder ehrenamtlich), muss ein erweitertes PFZ vorlegen. Dies dient dem Zweck eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes. Beantragt wird es bei der Kommune oder beim Bundesamt für Justiz in Bonn.

2. Mögliche justizielle bzw. zivilrechtliche Folgen

- BGB: Betroffenen können umfassende Beseitigungsansprüche, Unterlassungsansprüche und womöglich auch Schadensersatzansprüche gegen Schädiger zustehen.
- Deliktische Ansprüche können auch gegen Minderjährige in Frage kommen (frühestens ab Vollendung des 7. Lebensjahrs möglich) / evtl. Haftung der Eltern.
- Jugendstrafverfahren für Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche). Einstellung im Rahmen der Diversion/vor Anklageerhebung, verschiedene Rechtsfolgen wie Erziehungsmaßregeln (keine Strafe) – d. h. Weisungen (Gebote und Verbote) und Hilfen zur Erziehung – Zuchtmittel – d. h. Jugendarrest, Verwarnung und Auflagen, z. B. Sozialstunden, Täter-Opfer-Ausgleich – und Jugendstrafe.
- Bei altersbedingter Schuldunfähigkeit ist zwar ein Jugendstrafverfahren nicht möglich, es bestehen aber andere Möglichkeiten zur Einwirkung, z. B. über das Jugendamt, Familiengerichte / Anwendbarkeit des KJHG (im SGB VIII).
- Einziehung von sichergestellten Endgeräten möglich.

3. Mögliche schulische bzw. schulrechtliche Folgen

- Zu den Fällen einer Anzeigenverpflichtung s. hierzu auch KMBek-Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes, 23. September 2014.
- Dokumentation von Fehlverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler in Schülerakte.
- Erziehungsmaßnahmen der Schule (bspw. erzieherische Gespräche mit Schulleitung/Klassenleitung, Ausschluss von anstehender Klassenfahrt).
- Ordnungsmaßnahmen (bspw. Verweis, Versetzung in Parallelklasse), Maßnahmen über Disziplinausschuss oder Lehrerkonferenz (bspw. längerer Unterrichtsausschluss) und auf Antrag der Lehrerkonferenz Weisungen seitens Schulaufsichtsbehörde (bspw. Zuweisung an andere Schule).

Die Rechtmäßigkeit einer schulrechtlichen Ordnungsmaßnahme, wie etwa des temporären Unterrichtsausschlusses, ist keinesfalls davon abhängig, ob gleichzeitig ein Strafverfahren eingeleitet wird. Schulrechtliche Maßnahmen dürfen immer dann ergriffen werden, wenn durch das Verhalten einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule gefährdet werden. Denkbar ist dabei auch ein längerer Unterrichtsausschluss, längstens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres.

4. Mögliche Folgen im Elternhaus

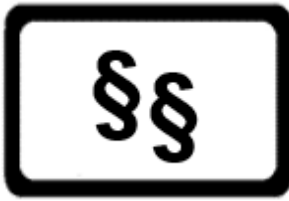
- in schweren Fällen ebenfalls polizeiliche Durchsuchung des Kinderzimmers zur Beweismittelsicherung (bspw. Sicherstellung von Endgeräten)

Die meisten Eltern verändern für eine gewisse Zeit die Absprachen zu den Nutzungsmöglichkeiten für Endgeräte; Einschränkungen oder Kontrollmechanismen, Hausarrest usw.

5. Mögliche soziale Folgen

Status in der Klasse, Bruch von Freundschaften ...

Anlage 01.05 – Kunsturhebergesetz



§ 22 KunstUrhG

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Bildenden Künste und der Fotografie

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach

dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 KunstUrhG

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Bildenden Künste und der Fotografie

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
3. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Anlage 01.06 – „Herstellung und Verbreitung von strafrechtlichen Inhalten“

... zu „Gewalt“

§ 131 StGB – Gewaltdarstellungen



... zu „Extremismus“

§ 86 StGB – Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

§ 130 StGB – Volksverhetzung

... zu „Pornografie“

§ 184 StGB – Verbreitung pornografischer Inhalte

§ 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte

§ 184c StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte

Anlage 01.07 – Beispiele für „Herstellung und Verbreitung von strafbaren Inhalten“ (Planen Sie die Übung bitte mit maximal fünf Fragestellungen.)

- Ein Schüler erhält über seine Fußball-Chatgruppe ein schreckliches Kriegsvideo mit Toten übersandt und leitet es an seinen Klassenchat weiter.
u. U. § 131 StGB – Gewaltdarstellungen **verboten**
- In der großen Pause filmt ein Schüler unter der Kabinentrennung ein Mädchen auf der Schultoilette.
u. U. § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen **verboten**
- Eine Schülerin macht sich über die muslimischen Mitschülerinnen und Mitschüler lustig, weil diese die Gummibärchen (mit Gelatine), die ein Geburtstagskind mitgebracht hat, nicht essen.
Kein Tatbestand **aber nicht in Ordnung**
- Im Schulbus überträgt ein Schüler via Bluetooth ein selbst gedrehtes Spaß-Video an einen Mitschüler. Das Spaß-Video besteht aus einer eben gefilmten Szene an der Bushaltestelle, wie ein scheinbar fremder Junge einen Mitschüler wie aus dem Nichts ohrfeigt.
u. U. §§ 22, 23 KunstUrhG – Recht am eigenen Bild **verboten**
§ 131 StGB - Gewaltdarstellungen, findet keine Anwendung wg. zu „geringer“ Gewaltausprägung
- Eine Schülerin der Klasse steht mit den Eltern auf der Autobahn wegen eines Unfalls im Stau. Beim Verbeifahren an der Unfallstelle dreht sie schnell mit dem Handy ein Video von dem schrecklichen Zusammenstoß mit den verunglückten Personen und schickt es in ihre Gruppe: #heykrassschautmal.
u. U. § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen **verboten**
- Auf dem Pausenhof findet eine Rauferei statt. Drei Schüler filmen heimlich das Geschehen. Trotz offensichtlicher Verletzungen im Gesicht wird weiter gefilmt.
u. U. § 323c StGB – unterlassene Hilfeleistung **verboten**
u. U. § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- Ein Mitschüler schickt im Klassenchat eklige Sexbilder.
u. U. § 184 StGB – Verbreitung pornografischer Inhalte **verboten**
- Eine Mitschülerin macht sich im Klassenchat über die Klamotten bzw. das Outfit einer Mitschülerin lustig: „also wie die rumläuft“.
Kein Tatbestand **aber nicht in Ordnung**
(Möglicherweise Beginn von Cybermobbing?)
- Ein Schüler leitet gedankenlos über WhatsApp ein Foto von einem Schlauchboot voller Flüchtlinge in Seenot weiter. Das Foto wird kommentiert mit „Sollen doch alle absaufen“.
u. U. § 130 StGB – Volksverhetzung **verboten**